

BGer 7B 586/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_586_2023

FR: TF 7B 586/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 586/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Vereinigung von zwei Strafverfahren; Rechtsverweigerung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. September bzw. 15. September 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, es seien die zwei Berufungsverhandlungen, bei denen er Partei sei, zu vereinigen. Bei beiden Urteilen werde Bezug genommen auf das psychiatrische Gutachten vom 20. Januar 2022. Er habe sodann in beiden Berufungsverfahren den Antrag gestellt, dass das psychiatrische Gutachten aus den Akten zu entfernen sei. Er beantrage, dass das Obergericht eine anfechtbare Verfügung erlassen müsse, so dass die Sache überprüft werden könne. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, das Bundesgericht habe zwei Berufungsverhandlungen zu vereinigen, ohne sich dabei auf eine die Verfahrensvereinigung abweisende Verfügung der Vorinstanz zu beziehen. Damit liegt von vornherein kein zulässiges Anfechtungsobjekt vor, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen reicht der Umstand, dass es in beiden Verfahren um den Beschwerdeführer geht und dasselbe psychiatrische Gutachten herangezogen wird, für sich alleine ohnehin nicht, um hinreichend zu begründen, weshalb die Verfahren zu vereinigen wären (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Sofern der Beschwerdeführer überdies sinngemäss eine Rechtsverweigerung geltend macht, da das Obergericht keine Verfügung erlassen habe, wonach das psychiatrische Gutachten aus den Akten zu entfernen sei, kann auf die Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden. Es ist weder eine Rechtsverweigerung ersichtlich, noch ist es Aufgabe des Obergerichts, ausserhalb des Berufungsverfahrens darüber zu entscheiden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.